

STADT SENDENHORST
VORSCHRIFTENSAMMLUNG

H A L L E N B A D B E N U T Z U N G S S A T Z U N G

BESCHLUSSGRUNDLAGE

INKRAFTTRETEN

- | | |
|---|------------|
| - Urfassung vom 09.07.1987
Ratsbeschluss vom 21.05.1987 | 18.07.1987 |
| - 1. Änderung vom 08.11.1990
Ratsbeschluss vom 25.10.1990 | 17.11.1990 |
| - Änderung vom 05.11.2001
- Euro-Anpassungssatzung –
Ratsbeschluss vom 27.09.2001 | 01.01.2002 |

S A T Z U N G
über die Benutzung des Hallenbades
der Stadt Sendenhorst
vom 9.7.1987
Änderung vom 05.11.2001 - Euroanpassung -

Aufgrund der §§ 4 Abs. 1 Satz 1 und 18 Abs. 1 und 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - GO - in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. August 1984 (GV. NW. S. 475), hat der Rat der Stadt Sendenhorst in seiner Sitzung am 21.5.1987 die nachstehende Satzung beschlossen:

§ 1

Widmung als öffentliche Einrichtung

Die Stadt Sendenhorst unterhält das Hallenbad am "Westtor" als öffentliche Einrichtung, insbesondere zur Förderung der sportlichen Betätigung, der Gesundheit und der Erholung der Bevölkerung.

§ 2

Betriebszeiten, vorübergehende Schließung

- (1) Der Sportausschuss des Rates legt in einem Badeplan die Betriebszeiten des Hallenbades und die Verteilung der Badezeiten für die Allgemeinheit, Schulen, Vereine und sonstige Benutzergruppen fest.
- (2) Der Stadtdirektor kann das Bad vorübergehend schließen und die Badezeiten erweitern oder einschränken, wenn betriebliche, wirtschaftliche, sportliche oder sonstige Gründe es erfordern.
- (3) Bei Überfüllung ist die diensthabende Aufsichtsperson (nachfolgend: "Schwimm-Meister") berechtigt, das Hallenbad vorübergehend für weitere Badegäste zu schließen.

§ 3

Zulassung von Badegästen

- (1) Die Benutzung des Hallenbades steht während der Öffnungszeiten mit den in den folgenden Absätzen geregelten Einschränkungen jedermann im Rahmen des Badeplanes frei.
- (2) Ausgeschlossen von der Benutzung des Hallenbades einschl. der Liegewiese sind Personen mit ansteckenden Krankheiten, Epileptiker, Personen mit offenen Wunden, Hautausschlägen oder ekelerregenden Krankheiten und unter Alkohol-, Medikamenten- oder Drogeneinfluss stehende Personen. Zuwiderhandelnde werden vom Schwimm-Meister des Bades verwiesen. Ausnahmegenehmigungen erteilt der Stadtdirektor.

- (3) Kinder unter 7 Jahren dürfen sich in dem Hallenbad und auf der Liegewiese nur in Begleitung Erwachsener oder einer mit der Beaufsichtigung beauftragten Person, die mindestens 10 Jahre alt sein muss, aufhalten.
- (4) Bei Vereins- oder Gemeinschaftsveranstaltungen ist dem Schwimm-Meister ein Verantwortlicher zu benennen. Dieser ist für die Beachtung der Bestimmungen der Satzung sowie der sonstigen Anordnungen verantwortlich. Bei Schwimmstunden von Schulklassen hat die Aufsichtsperson dieselben Verpflichtungen.

§ 4 Eintrittskarten

- (1) Der Zutritt zum Hallenbad mit Ausnahme der Vorhalle ist nur mit einer gültigen Eintrittskarte oder sonstigen Eintrittsberechtigungen zulässig.
- (2) Die Arten von Eintrittskarten und sonstigen Eintrittsberechtigungen sowie die Höhe der Benutzungsgebühren werden durch die Gebührensatzung festgelegt.
- (3) Letzter Einlass wird eine Stunde vor dem Ende der täglichen Badezeit gewährt. Werden im Badeplan bestimmte Zeiten für die ausschließliche Benutzung des Hallenbades durch Schulen, Vereine oder andere geschlossene Gruppen festgelegt, so wird der letzte Einlass für sonstige Besucher eine Stunde vor dem Beginn dieser Zeiten gewährt.

§ 5 Zutritt

- (1) Der Badebereich darf nur auf den dafür vorgesehenen Durchgängen betreten und verlassen werden.
- (2) Im Hallenbad dürfen der Weg von den Umkleidekabinen und -räumen zum Duschaum, der Duschaum selbst, die Toiletten der Schwimmhalle und die Schwimmhalle nur barfuß oder mit Badeschuhen betreten werden.
- (3) Tiere dürfen nicht mitgenommen werden.

§ 6 Badezeit

- (1) Die Badezeit ist grundsätzlich im Rahmen der Öffnungszeiten unbegrenzt. Sollte die Aufrechterhaltung eines geordneten Badebetriebes es jedoch erfordern, kann der Einlass in das Bad durch den Schwimm-Meister vorübergehend eingeschränkt bzw. untersagt werden.
- (2) Das Schwimmbecken und die Liegewiese sind spätestens 15 Minuten vor Ablauf der Betriebszeit bzw. vor der in § 4 Abs. 3 Satz 2 genannten Zeit und das Gebäude spätestens mit Ablauf der Betriebszeit zu verlassen.

§ 7

Umkleideanlagen und Garderoben

- (1) Jeder Badegast muss, soweit er sich innerhalb des Hallenbades umkleiden will, die vorhandenen Umkleideeinrichtungen benutzen. Die Wechselkabinen dienen nur zum An- und Auskleiden.
- (2) Die Garderobe ist in Garderobenschränken aufzubewahren, für die der Benutzer beim Betreten des Hallenbades einen Schlüssel erhält. Die Kleiderschränke sind zur Sicherung der abgelegten Kleidung und evtl. sonstiger Gegenständen durch den Badegast zu schließen. Abweichungen können nur für geschlossene Gruppen nach vorheriger Vereinbarung mit dem Schwimm-Meister zugelassen werden.
- (3) Nach dem Wiederankleiden ist die Umkleidekabine durch die Tür zum Schuhgang zu verlassen.
- (4) Hat der Badegast seinen Garderobenschlüssel verloren, so wird ihm seine Kleidung erst nach sorgfältiger Prüfung ausgehändigt, sofern der Schwimm-Meister die Berechtigung der Inempfangnahme für gegeben erachtet; es kann eine Quittung über die herausgegebenen Gegenstände verlangt werden.

§ 8

Badekleidung

Das Baden ist allen Hallenbadbenutzern einschl. der Kleinkinder nur in üblicher Badekleidung gestattet. Die Entscheidung darüber, ob die Badekleidung diesen Anforderungen entspricht, trifft der Schwimm-Meister.

§ 9

Reinigung

- (1) Die Schwimmhalle darf nur nach gründlicher Körperreinigung betreten werden.
- (2) Nach Benutzung der Liegewiese hat jeder Badegast beim Wiederbetreten der Schwimmhalle ein Kaltduschbad zu nehmen.
- (3) In den Becken dürfen Seife, Bürsten und andere Reinigungsmittel nicht benutzt werden. Badekleidung darf in den Becken weder ausgewaschen noch ausgewrungen werden.

§ 10

Verhalten im Bad

- (1) Der Badegast hat alles zu unterlassen, was die guten Sitten verletzt, die Sicherheit, Ruhe und Ordnung sowie die Sauberkeit beeinträchtigt oder andere Badegäste belästigt.

- (2) Die Badeeinrichtungen sind pfleglich zu behandeln.
- (3) Papier und sonstige Abfälle sind nur in die dafür aufgestellten Behälter zu werfen. Bei Verunreinigungen wird ein Reinigungsentgelt von 2,60 € erhoben, das sofort an der Kasse zu zahlen ist.
- (4) Fahrzeuge und Fahrräder sind außerhalb des Gebäudes auf den hierfür vorgesehenen Plätzen abzustellen.

§ 11 Hausrecht

- (1) Der Schwimm-Meister ist berechtigt, die Anordnungen zu treffen, die zur Aufrechterhaltung eines geordneten, für alle Benutzer mit den geringstmöglichen Behinderungen verbundenen Betriebes erforderlich sind; er ist befugt, für die Einhaltung dieser Satzung, insbesondere des § 10, zu sorgen.
- (2) Der Schwimm-Meister ist befugt, eine Person, die trotz Ermahnung erneut gegen diese Satzung verstößt, sofort des Bades zu verweisen und ein Benutzungsverbot für die Dauer bis zu 14 Tagen auszusprechen.
- (3) Der Stadtdirektor ist befugt, einer Person bei einem schwerwiegenden Verstoß gegen diese Satzung oder bei wiederholten Verstößen, die jeder für sich eine Verweisung aus dem Bad zur Folge haben können, durch schriftlichen Bescheid unter Angabe der Gründe das Betreten des Hallenbades befristet oder dauernd zu untersagen.
- (4) Bei Verweisung aus dem Hallenbad bzw. Untersagung der Benutzung werden Eintrittsgebühren nicht erstattet.

§ 12 Fundsachen

Gegenstände, die im Hallenbad oder auf der Liegewiese gefunden werden, sind an der Kasse abzugeben. Über Fundgegenstände wird nach den gesetzlichen Bestimmungen verfügt.

§ 13 Schwimmunterricht

Die Schwimm-Meister können außerhalb der Öffnungszeiten privaten Schwimmunterricht erteilen. Von den Teilnehmern ist vor jeder Unterrichtsstunde eine Eintrittsgebühr entsprechend der Gebührensatzung zu entrichten. Private Schwimmlehrer sind zur gewerbsmäßigen Erteilung von Schwimmunterricht nicht zugelassen; über Ausnahmen entscheidet der Stadtdirektor.

§ 14
Haftung

- (1) Der Badegast betritt und benutzt das Hallenbad sowie dessen Einrichtungen auf eigene Gefahr. Für Personen- oder Sachschäden, die ihm durch Dritte zugefügt werden, haftet die Stadt nicht.
- (2) Im Schadensfall haftet die Stadt nur, wenn hinsichtlich der Beschaffenheit der Anlagen oder Einrichtungen oder des Verhaltens des Badpersonals Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorgelegen hat. Hinsichtlich der Haftung der gem. § 7 Abs. 2 ordnungsgemäß eingebrachten Gegenstände erfolgt eine Begrenzung auf die Höchstsumme von 510 €
- (3) Unfälle oder Schäden sind dem Schwimm-Meister unverzüglich zu melden.

§ 15
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Warendorf in Kraft.¹

¹ Die Vorschrift betrifft das Inkrafttreten der Satzung in der ursprünglichen Fassung. Die vom Inkrafttreten bis zum jetzigen Zeitpunkt eingetretenen Änderungen ergeben sich aus dem Vorblatt zur Satzung.